**GEG-Gebäudeenergiegesetz – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes - Heizungsanlagen mit Biomasse**

<Anrede>,

im derzeitigen Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes dürfen gemäß § 71 „Anforderungen an Heizungsanlagen“ **bei einem zu errichtenden Gebäude keine Heizungsanlagen mit Biomasse eingebaut und aufgestellt** werden. Dies betrifft unsere Branche im Gewerbeneubau, da wir die Holzreste produktionsnah verwerten und die Biomasse der dort anfallende Werkstoff ist.

* Daher sollten in § 71 die Absätze 2 und 3 dahingehend geändert werden, dass Biomasseanlagen auch in zu errichtenden Gebäuden der Holzbearbeitung oder Holzverarbeitung installiert werden können.

Unser Vorschlag beschränkt sich auf die Holzbe- und -verarbeitung, da eine Streichung der Absätze 2 und 3, also die generelle Freigabe von Holz zur energetischen Nutzung, mittel- und langfristig heftige Preiseffekte auslösen wird.

Weiterhin ist die **Beschränkung der Brennstoffe in § 71 g** für auch unser Gewerk (mit) eingeführt worden. Diese basiert vermutlich auf dem allgemeinen Grundgedanken nachhaltiger und sauberer Brennstoffe, hier im Hinblick auf Stein- und Braunkohle oder auch Spanplatten, die nicht im Wohnungsbau verfeuert werden sollen. Dies ist allgemein zu befürworten.

Die große Mehrheit der Tischler- und Schreinerbetriebe nutzen die Verarbeitungsreste des Holzes energetisch in ihren Betriebsgebäuden unter Einhaltung der Bundesemissionsschutzverordnung, i.d.R. die 1.BImSchV. Gemäß des § 5 Absatz 2 der 1.BImSchV dürfen die in § 3 Absatz 1 Nummer 6 oder Nummer 7 genannten Brennstoffe in Feuerungsanlagen in Betrieben der Holzbearbeitung oder Holzverarbeitung (auch beschichtetes Holz, Sperrholz oder Spannplatten) genutzt werden. In der Absaugung können diese Fraktionen auch nicht von Holzspännen getrennt werden.

Eingesetzt werden diese Brennstoffe aktuell in größeren Anlagen mit 30 KW und mehr. Eingesetzt werden diese Brennstoffe aktuell in größeren Anlagen mit 30 KW und mehr. Das Ergebnis der geplanten Regelung wäre, dass alle Bestandsanlagen mit 30 KW und mehr betroffen sind, spätestens dann, wenn Sie erneuert werden.

* Daher sollte der § 71 g ebenfalls dahingehend geändert werden, dass auch Brennstoffe der Nr. 6 und 7 einer energetischen Nutzung in Feuerungsanlagen der Holzbearbeitung oder Holzverarbeitung zugeführt werden können.

Die Vorschläge wirken sich positiv auf die Kaskadennutzung aus (erst Holz nutzen, dann verbrennen) und sichern nachhaltig den Umgang mit dem Werkstoff Holz und den entsprechenden Produkten.

In Deutschland gibt es ca. 30.000 Tischler- und Schreinerbetriebe mit knapp 206.000 beschäftigten Personen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen